



STADT *BRAMS***CHE**

Bebauungsplan Nr. 168

„Am Papenbruch“

(gem. § 13a BauGB)

Umweltplanerischer

Fachbeitrag

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Stand: 2019-01-08

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jan Aulfes

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	1
1.1 ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT, VERFAHREN	1
1.2 ART UND UMFANG DES VORHABENS, SOWIE ANGABEN ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN, SOWIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	1
1.3 FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	3
2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG	6
2.1 TIERE UND PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT, ARTEN SOWIE SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE (GEM. §1 ABS.6 NR.7A BAUGB)	6
2.2 BODEN, WASSER, KLIMA UND LUFT (GEM. §1 ABS.6 NR.7A BAUGB)	12
2.3 LANDSCHAFT (GEM. §1 ABS.6 NR.7A BAUGB)	13
2.4 MENSCHEN, MENSCHLICHE GESUNDHEIT, EMISSIONEN (GEM. §1 ABS.6 NR.7C BAUGB)	13
2.5 KULTUR UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. §1 ABS.6 NR.7D BAUGB)	13
2.6 WECHSELWIRKUNGEN (GEM. §1 ABS.6 NR.7I BAUGB)	13
2.7 EUROPÄISCHES NETZ-NATURA 2000 (GEM. §1 ABS.6 NR.7B BAUGB)	14
2.8 ANFÄLLIGKEIT FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN (GEM. §1 ABS.6 NR.7J BAUGB)	14
3 WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE maßnahmen	14
3.1 AUSWIRKUNGSPROGNOSE	14
3.2 UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	17
4 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	19
5 ANHANG	19

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort, Verfahren

Anlass:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 22.01.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr.168 „Am Papenbruch“ gemäß §2 Abs.1 BauGB aufzustellen.

Angaben zum Standort:

Der geplante Bebauungsplan liegt im Bereich des Innenbereichs, also im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. §34 BauGB.

Der Geltungsbereich liegt südlich der Straße `Auf dem Damm`. Er wird im Westen durch das Flurstück 60/4 `Penter Weg` begrenzt und schließt im Osten an der Grabenparzelle Flur 11; Flurstück 14; `Großer Flößgraben` der Gemarkung Bramsche ab. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Straße "Am Papenbruch". Somit ist die vorhandene Wohnbebauung nördlich der Straße "Am Papenbruch" teil des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,56 ha.

Angaben zum Verfahren:

Da der Bebauungsplan eine Maßnahme der Innenentwicklung darstellt und die Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt, kann die Planänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend §13 Abs.2 und 3 Satz 1 BauGB. Daher kann auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes im Rahmen dieses Verfahrens verzichtet werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §13a Abs.2 Nr.4 BauGB findet daher keine Anwendung und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zu berücksichtigen.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens, sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden, sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

In diesem Bereich soll kurzfristig ein Bebauungsplan entwickelt werden. Im Bebauungsplan selber soll überwiegend eine dreigeschossige Bebauung, und ein Grundstück von ca. 4000 m² für einen Kindergarten vorgesehen werden.

Im Einzelnen vorgesehen ist die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten, einer Fläche für den Gemeinbedarf, von Verkehrsflächen zur Erschließung sowie von privaten und öffentlichen Grünflächen zur Einbindung des Plangebietes in die angrenzende Landschaft.

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 28.943 m ²
- Allgemeine Wohngebiete	ca. 11.584 m ²
- Flächen für den Gemeinbedarf	ca. 4.200 m ²
- Verkehrsflächen	ca. 10.160 m ²
- Grünflächen	ca. 2.962 m ²

Für die allgemeinen Wohngebiete sowie die Fläche für den Gemeinbedarf wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. Überschreitung festgesetzt. Die Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb der allgemeinen Wohngebiete, der Fläche für den Gemeinbedarf sowie aus den Verkehrsflächen. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplans maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

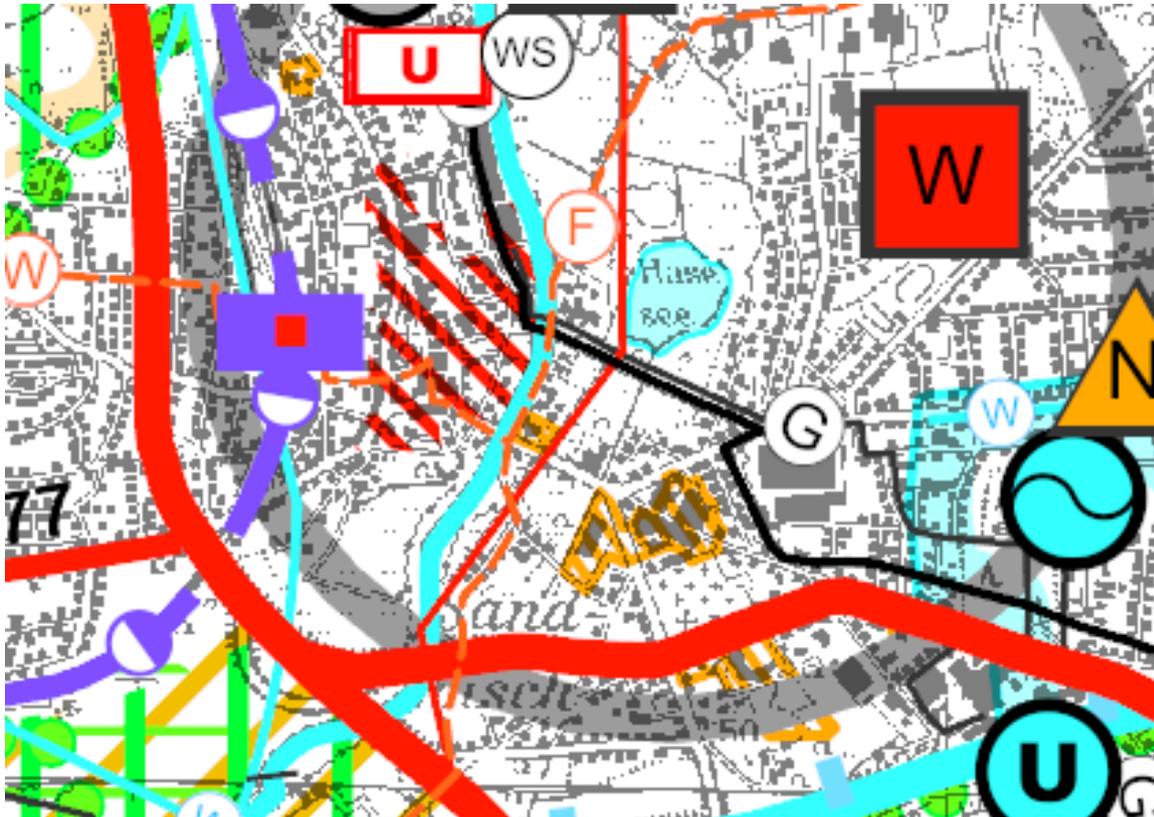
Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Allgemeine Wohngebiete	11.584	0,6	6.950 m ²
Fläche für den Gemeinbedarf	4.200	0,6	2.520 m ²
Verkehrsflächen	10.160	1,0	10.160 m ²
Versiegelung			19.630 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass innerhalb des Plangebietes bereits versiegelte Flächen (Straßen „Auf dem Damm“, „Penter Weg“ und „Am Papenbruch“ sowie die Wohnbebauung inkl. Nebenanlagen im Süden) vorhanden sind. Die im Plangebiet bereits vorhandene Versiegelung liegt bei ca. 3.990 m². Zieht man nun die bereits vorhandene Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung möglichen Versiegelung in Höhe von 19.630 m² ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches rein rechnerisch eine zusätzlich mögliche Neuversiegelung von ca. 15.640 m².

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

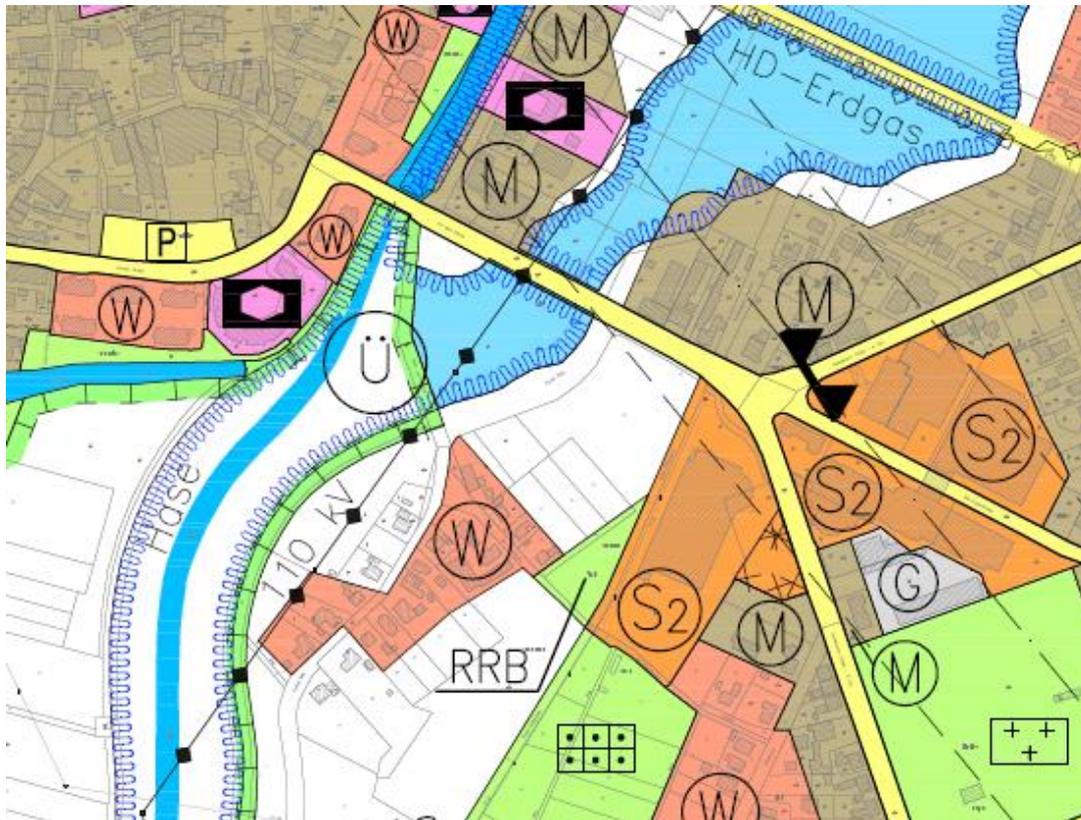
1.3.1 Räumliche Gesamtplanung:

Das regionale Raumordnungsprogramm RROP des Landkreises Osnabrück stellt zeichnerisch die 110 KV Leitung im Westen des Geltungsbereiches dar. Sonst macht das RROP keine weiteren zeichnerischen Festsetzungen.



Auszug aus dem regionalen Raumordnungsprogramm RROP; April 2005, Landkreis Osnabrück

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für die Häuserzeile südlich der Straße `Am Papenbruch` Wohnbaufläche dar. Die übrigen Flächen des Geltungsbereiches werden als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

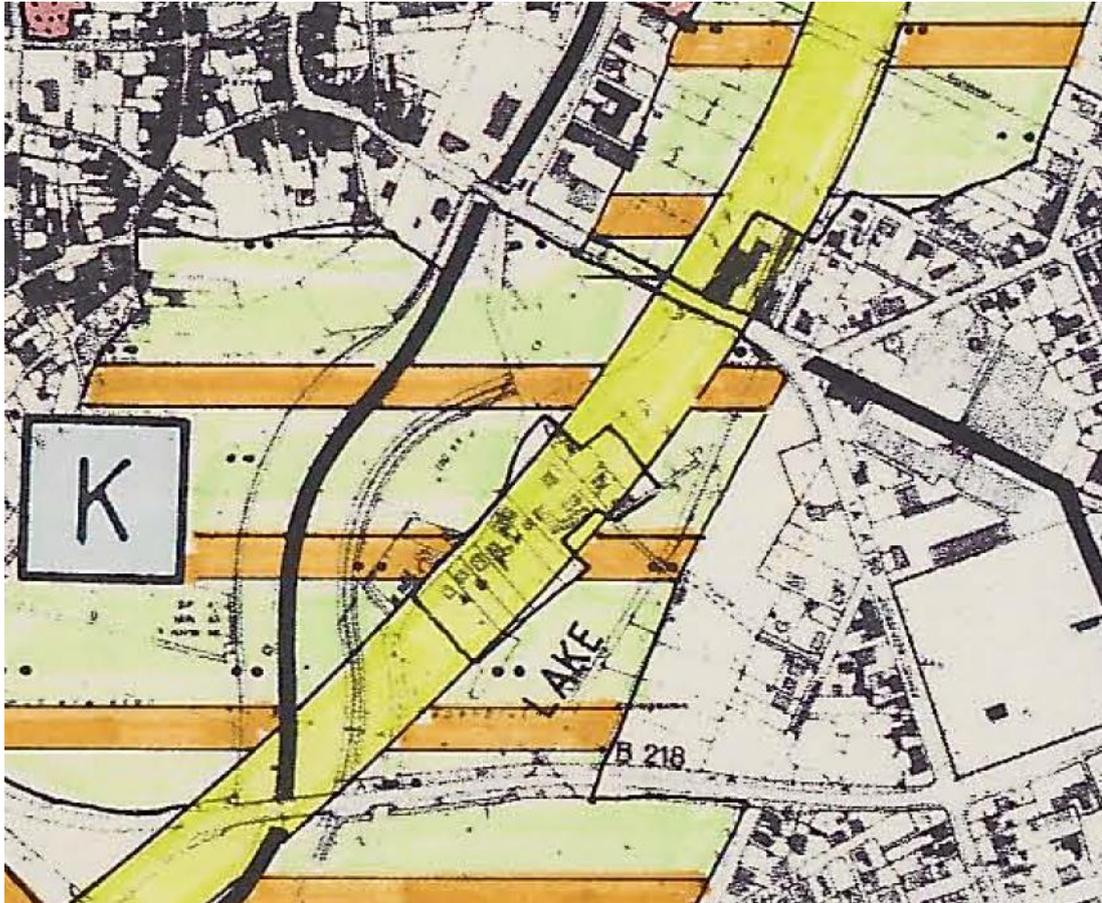


Auszug aus dem Flächennutzungsplan (FNP) Neuzeichnung 2010

1.3.2 Landschaftsplanung

Der **Landschaftsrahmenplan (LRP)** des Landkreises Osnabrück wird derzeit neu aufgestellt. Der aktuelle LRP datiert aus dem Jahr 1993 und trifft für das hier vorliegende Untersuchungsgebiet in der zeichnerischen Darstellung -Teil Süd- keine für vorliegende Planung relevanten Aussagen.

Für die Stadt Bramsche liegt ein **Landschaftsplan** aus dem Jahre 1994 vor.



Auszug aus dem Landschaftsplan

Der Landschaftsplan trifft für das Plangebiet folgende Aussagen:

- Der gesamte Geltungsbereich außer den Bebauten Grundstücken und dem Flur 11; Flurstück 17 ist als geschützter Landschaftsbestandteil schutzwürdig.
- Als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sowie als Anforderungen an Nutzungen, sollte der Bereich der Sicherung und Entwicklung von Grünzügen dienen, des Weiteren sollte der Bereich als siedlungsklimatisch wichtiger Bereich freigehalten werden.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. §1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass die umweltplanerischen und naturschutzfachlichen Belange in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden, ist eine Ermittlung der Wertigkeiten der im Plangebiet vorhandenen Strukturen erforderlich. Im Folgenden werden Biotoptypen als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Bestandserfassung des Gebietes erfolgte anhand einer Vorortbegehung im Juni 2018. Die vorhandenen Biotoptypen wurden auf der Grundlage des 'Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen' (vgl. v. DRACHENFELS, 2016) ermittelt und eingestuft.

Die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016).

2.4.1 Bodensaures Weiden-/ Faulbaumgebüsch (BSF)

Wertfaktor 2,2

Die Fläche stellt sich im Wesentlichen als Brombeergestrüpp mit Brennesselflur und vereinzeltem Baumbestand aus jungen Birken und Eschen dar. Vereinzelt auch jungen Vogelkirschen und jungen Weiden.



2.13.1 Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)

Wertfaktor 2,4

Einzelne Großbäume, Eichen mit einem Stammdurchmesser von 0,80 m bis 1,00 m.



2.13.3 Allee/Baumreihe (HBA)

Wertfaktor 2,0

Beidseitige Lindenallee entlang der Straße Pentter Weg (StD ca. 25-30 cm)



2.14 Einzelstrauch (BE)

Wertfaktor 1,8

Gehölzbestand aus jungen Eichen StD ca. 20 cm



2.16.4 Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS)

Wertfaktor 2,2

Entlang den Straßen "Auf dem Damm" und „Penter Weg“ verläuft südlich eine Gehölzstruktur entlang einer Böschung aus heimischen und nicht heimischen Gehölzarten. Innerhalb dieser Pflanzung stocken einige heimische Bäume, Ahorne, Eichen verschiedener Stammumfänge. Am Fuß der Böschung verläuft ein Graben, der zur Zeit der Bestandsaufnahme kein Wasser führte. Nördlich der Straße befinden sich einige Beete mit Zierpflanzungen aus überwiegend Spireen.



9.5 Artenarmes Extensivgrünland (GE) Wertfaktor 1,6

10.4.1 Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) Wertfaktor 1,4

10.4.5 Artenarme Brennesselflur (UHB) Wertfaktor 1,2

Nördlich der Bebauung liegt ein Streifen unterschiedlicher Breite aus vorwiegend Brennesseln (*Urtica dioica*) und einigen Brombeeren (*Rubus spec.*).



12.1.1 Artenreicher Scherrasen (GRR) Wertfaktor 1,4

Entlang der Straße Penter Weg unter der beidseitigen Allee befindet sich Scherrasen, der ca. 3x im Jahr gemäht wird. Hier konnte sich eine Wiesenartige Struktur bilden.

12.1.4 Trittrassen (GRT) Wertfaktor 0,8

Entlang der Bebauung gepflegter artenarmer Schnittrassen.

12.2.3 Zierhecke (BZH) Wertfaktor 0,8

Einfassung des Baugrundstücks mit einer Schnitthecke aus Koniferen (Thuja).

12.4.1 Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB) Wertfaktor 1,6

Innerhalb einer Gartenanlage steht ein nicht heimisches Einzelgehölz Trompetenbaum (Catalpa Bignonioides) StU ca. 1,20 m.



12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHF) Wertfaktor 0,8

Ziergarten mit Trittrassen und Randbepflanzung aus nicht heimischen Ziergehölzen und Sommerblumen.

13.1.1 Straße (OVS) Wertfaktor 0,0

Straße, Weg, gepflasterter Radweg

13.7.2 Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) Wertfaktor 0,0

Einzelnes Haus innerhalb einer beidseitig der Straße verlaufenden Einzelhausbebauung.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Als Biologische Vielfalt auch - Biodiversität genannt - wird die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten beschrieben. Biodiversität umfasst drei Ebenen zunehmender Komplexität:

- die genetische Vielfalt
- die Artenvielfalt
- die Vielfalt der Lebensgemeinschaften (Ökosysteme).¹

¹ https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/biodiversitaet/definition_biodiv.htm

Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten:

Das Vorkommen europäischer Vogelarten ist sehr wahrscheinlich.

Die vorhandenen Bäume bieten aufgrund ihres eher mittleren Alters und fehlender entsprechender Strukturen (größere Baumhöhlungen) lediglich ein geringes Potenzial als Quartiersstandort (Tagesversteck) für Fledermäuse. Lediglich die größeren Einzelbäume sollten auf Höhlen untersucht werden.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial:

Offizielle konkrete Daten zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung³ weist darauf hin, dass keine Schutzgebiete und -objekte von der Planung unmittelbar betroffen sind. Das Plangebiet befindet sich jedoch innerhalb eines für Brutvögel wertvollen Bereiches (Kenn-Nr. Teilgebiet 3513.4/1) mit der Bewertungseinstufung „Status offen“. Weiterhin befindet sich unmittelbar nördlich, in einer Entfernung von weniger als 50 m, der für Gastvögel wertvolle Bereich „Hasesee“ (Teilgebietsnummer: 4.3.01.05) mit der Bewertungsstufe „Status offen“.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte im Jahre 2019 eine faunistische Kartierung der Brutvögel (IPW 20194). Der vorliegende Artenschutzbeitrag wird auf Grundlage dieser Erfassung und einer Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen erstellt.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Im Geltungsbereich sind weder Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder Kompensationsflächen betroffen.

2.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. §1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Boden:

Der NIBIS-Kartenserver² des LBEG gibt für den überwiegenden Teil des Plangebietes den Bodentyp „tiefer Gley“ an. Nach der Bewertung der Bodentypen hinsichtlich ihrer Archivfunktion in Niedersachsen³, kann dieser Boden als seltener Boden eingestuft werden, wenn zusätzlich das Kriterium `extrem feucht` als Extremstandort herangezogen werden kann. Für einen kleineren Bereich im Nordosten des Geltungsbereiches wird gemäß NIBIS-Kartenserver „sehr tiefer Podsol-Gley“ angezeigt. Zudem wird für einen kleineren Bereich im Süden des Geltungsbereiches „mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol“ angezeigt. Der Plaggenesch wird aufgrund seiner potentiellen kulturhistorischen Bedeutung in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ des LBEG angezeigt.

Fazit:

Das Plangebiet weist in Bezug auf das Schutzgut Boden eine mittlere Bedeutung auf. Im Geltungsbereich sind potentiell schutzwürdige Böden vorhanden.

Wasser:

Oberflächengewässer: Es befinden sich 2 trockenfallende Gräben im Geltungsbereich.

Im Osten grenzt an den Geltungsbereich der `Große Flößgraben` an den Geltungsbereich.

Grundwasser:

Gemäß NIBIS-Kartenserver des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 201-250 mm/a. Hiermit liegen keine Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Karte der Grundwasseroberfläche des NIBIS Kartenservers gibt für den Geltungsbereich einen mittleren Grundwasserhochstand von 2 dm unter GOF und einen mittleren Grundwassertiefstand von 11 dm unter GOF an.

Wasserschutzgebiete:

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Fazit:

Insgesamt weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser auf.

Klima und Luft:

Das Plangebiet erfüllt als Grünzug wichtige Funktionen zum Klimaschutz. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatúrausgleichend wirken können. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden.

² NIBIS®-Kartenserver (2019): *Bodenübersichtskarte 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 30.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

³ GeoFakten 11- Schutzwürdige Böden in Niedersachsen -LBEG, Abgerufen am 30.07.2019 von <https://www.lbeg.niedersachsen.de/download/878>

Fazit:

Bei dem Geltungsbereich sowie dessen unmittelbaren Umfeld handelt es sich nicht um ein stark wärmebelastetes Gebiet. Somit liegt aus klimatischer Sicht im Plangebiet kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor.

2.3 Landschaft (gem. §1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet liegt am Rand des Überflutungsbereiches des Hasesees. Dem Hasesee und seiner näheren Umgebung kommt in Bramsche eine starke Wirkung für das Landschaftsbild zu. Die Fläche selber besitzt aufgrund der Vorbelastung durch die heranrückende gewerbliche Bebauung sowie der angrenzenden stark frequentierten Straßen (Insellage) eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Fazit:

Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung zu.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. §1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Der betrachtete Bereich unterliegt derzeit keiner Nutzung. Bei dem hier betrachteten Gebiet handelt es sich nicht um einen Bereich mit besonderer Bedeutung als Wohnumfeldfläche. Es ist ebenso wenig Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden.

Fazit:

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für den Menschen und seine Gesundheit auf.

2.5 Kultur und sonstige Sachgüter (gem. §1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind im Plangebiet nicht bekannt.

Fazit:

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung in Bezug auf Kultur- und sonstige Sachgüter auf.

2.6 Wechselwirkungen (gem. §1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

2.7 Europäisches Netz-Natura 2000 (gem. §1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Darnsee“ befindet sich ca. 1,65 km nordöstlich des Plangebietes. Das FFH-Gebiet wird aufgrund der räumlichen Trennung durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. §1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem geplanten Bauleitplan ausgehen könnten, bzw. denen der Geplante Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit nicht genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben.

Gefährdungen von Hochwasser sind voraussichtlich nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt aber außerhalb von Überschwemmungsgebieten. In den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. risikokarten sind folgende Darstellungen getroffen.

Karte HQ 100 keine Überschwemmung

Karte HQ extrem Gebiet wird max. 50 cm überschwemmt. Weitere Angaben hierzu werden in der Begründung zum Bebauungsplan gemacht.

Geplant ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche und einer Sonderfläche mit der Nutzung Kindergarten, von der somit keine Risiken ausgehen.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Arrondierung im südlichen Randbereich des Stadtgebietes von Bramsche geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 168 „Am Papenbruch“ aufgestellt und mit diesem allgemeine Wohngebiete, eine Fläche für den Gemeinbedarf sowie Verkehrsflächen festgesetzt. Durch die Planung kommt es in geringem Umfang zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kap. 2), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die Neuplanung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 15.640 m².

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016).

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Aufgrund der geringen bzw. mittleren Wertigkeit der betroffenen Biotope ist mit keinen weiteren Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil von Schutzgebieten oder -objekten gem. BNatSchG. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen.

Im Plangebiet sind Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel vorhanden und der Fledermäuse möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag).

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 3.2) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser Klima und Luft

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 15.640 m² ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Hausgärten sowie durch eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, brachliegenden und anthropogen überprägten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann. Es ist festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass innerhalb des Geltungsbereiches ein potentiell schutzwürdiger Plaggenesch-Boden vorhanden ist. Es bestehen jedoch keinerlei Plaggenesch-typischen Ausprägungen, wie z.B. Eschkanten oder eine „Uhr-glaswölbung“. Zudem wurde der Bereich in der jüngeren Vergangenheit bereits vollständig anthropogen überprägt und eine besondere kulturhistorische Bedeutung ist somit nicht (mehr) gegeben. Weitere Bereiche mit einer besonderen Bedeutung liegen im Plangebiet nicht vor.

Eine Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus. Inner-

halb des Geltungsbereiches kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen in Höhe von 15.640 m². Daneben bleiben ca. 13.303 m² unversiegelte Bodenflächen in Form von Freiflächen/Hausgärten sowie der geplanten Eingrünung erhalten, wobei diese auch wie die ackerbauliche Nutzfläche einer anthropogenen Überprägung unterliegen.

Aus Sicht des Schutzgut Wasser liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird durch die seine Ortsrandlage, die im Umfeld bestehende gewerbliche Bebauung sowie die unmittelbar westlich verlaufende Hase mit dem angrenzenden Hasesee charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf führt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Schutzgut Mensch

Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der Planung nicht betroffen.

Es ist festzuhalten, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, in dem Lärmemissionen, ausgehend von Straßenverkehr zu erwarten sind. Daher wurde eine Schalltechnische Untersuchung (HeWes; Juni 2019) durchgeführt, aus dem folgende Aussagen übernommen werden:

Da die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Nach Abwägung durch die Stadt Bramsche werden folgende Schallschutzmaßnahmen umgesetzt:

- *Errichtung einer Schallschutzwand mit einer Höhe von 1,3 m über Gelände*
- *Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h für Pkw und Lkw auf der Straße „Auf dem Damm“*
- *Festsetzung des Kindergartens als Schallschutzbebauung*

Für die verbleibenden Überschreitungen werden passive Maßnahmen vorgesehen.

Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete wird tags an allen Immissionsorten eingehalten.

Durch Pegelspitzen (Türen schlagen, o.ä.) betragen die Beurteilungspegel bis zu 70 dB(A) tags. Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm wird ebenfalls an allen Immissionsorten eingehalten.

Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäu-

ben kommt. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Wechselwirkungen

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

Europäisches Netz Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden, werden jedoch aufgrund der räumlichen Trennung (vgl. Kap. 2.7) durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

Aufgrund der geplanten Nutzung als Wohnbaufläche und F. f. d. Gemeinbedarf weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes keine als Störfallbetriebe einzustufenden gewerblichen Nutzung bestehen. Die Ausweisung einer Wohnbaufläche selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehenden Unfälle auf. Die Entwicklung einer Wohnbaufläche sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten) bedingt aller Voraussicht nach nur eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

Umgang mit Boden:

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Die Wohngebietsausweisung sowie die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf beschränken sich auf einen bereits anthropogen überprägten Grundstücksbereich in zentraler Lage. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden, zusätzliche Erschließungsstraßen sind nicht notwendig. Die Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird vermieden.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet sind Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel vorhanden und der Fledermäuse möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit die Umsetzung der Planung voraussichtlich möglich ist.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen dem 01. August und 28. Februar) stattfinden.
- **Baumfällungen (Fledermäuse):** Die Baumfällarbeiten sind außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 28. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen. Weiterhin ist die ältere Eiche mit Quartierpotenzial vor einer Entfernung durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse sowie eine Quartiernutzung zu kontrollieren. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen und/oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust ggf. vorhandener Quartiere ist über CEF-Maßnahmen auszugleichen.

Maßnahmen zur Kompensation

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Kompensationsmaßnahmen geplant:

Festsetzung von relevanten Bäumen zum Erhalt

Der im Geltungsbereich vorhandene Baumbestand wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan bis auf wenige unvermeidbare Ausnahmen erhalten. Im Zuge dessen wird sichergestellt, dass der Alleecharakter des "Penter Weges" ebenfalls erhalten bleibt.

Festsetzung von Gründächern (WA1, WA2 sowie Tiefgaragen)

Zur Verringerung der allgemeinen Flächenversiegelung und zur Drosslung der Oberflächenwasserableitung sind die Dachflächen der Tiefgaragen außerhalb des Hauptbaukörpers -mit Ausnahmen von Terrassen, Zuwegungen sowie Aufstellflächen für die Feuerwehr- dauerhaft zu begrünen. Die genannten Ausnahmen (Versiegelung) dürfen einen Flächenanteil von nicht mehr als 25 % einnehmen.

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 sind bei einer Flachdachausbildung die Dachflächen zu begrünen.

Freiflächen in den allgemeinen Wohngebieten

Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,4 zzgl. Überschreitung auf 0,6 werden maximal 60 % der allgemeinen Wohngebiete versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegen somit bei 40 %. Diese Freiflächen sind als Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden.

Im Zuge der Errichtung von Tiefgaragen ist eine Versiegelung von max. 80% zulässig, jedoch sind die genannten Tiefgaragendächer außerhalb des Hauptbaukörpers als Gründächer anzulegen.

Flächen mit Pflanzbindung

Zur Eingrünung des allgemeinen Wohngebietes ist entlang der Straße "Auf dem Damm" sowie entlang der östlichen Plangebietsgrenze eine Fläche mit Pflanzbindung zur Anpflanzung vorgesehen. Die Fläche ist vorab mit Regiosaatgut (UG1) einzusäen. Es sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden.

4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich durch die zusätzliche Bodenversiegelung kommt es – bezogen auf die Bestandssituation – zu einem Kompensationsdefizit. Dieses – rein rechnerisch – ermittelte Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, wurden im vorliegenden Umweltplanerischen Fachbeitrag u.a. die einzelnen Schutzgüter aus naturschutzfachlicher Sicht untersucht und bewertet.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag).

Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltplanerischen Fachbeitrag sowie im Artenschutzbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

5 Anhang

Bramsche, 19.12.2019

STADT BRAMSCHE
Stadtentwicklung, Bau und Umwelt -

Fachbereichsleiter

Bramsche,

STADT BRAMSCHE

(Siegel)

Der Bürgermeister